

## **AG\_GERICHTE WKL.2015.4 vom 22. April 2015**

AG Gerichte, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_WKL.2015.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_WKL.2015.4)

FR: AG\_GERICHTE WKL.2015.4 du 22 avril 2015

IT: AG\_GERICHTE WKL.2015.4 del 22 aprile 2015

### **Regeste**

§ 10 Abs. 1 lit. c PersG Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung (wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten des Arbeitnehmers); die Mahnung bildet nach aargauischem Recht keine Verfügung. Der Betroffene kann sich grundsätzlich nicht mittels Klage gegen die Mahnung wehren, soweit diese lediglich an die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen (Arbeits-) Pflichten erinnert bzw. diese konkretisiert und keine neuen Pflichten begründet.

### **Volltext**

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 22.04.2015 WKL.2015.4

§ 10 Abs. 1 lit. c PersG Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung (wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten des Arbeitnehmers); die Mahnung bildet nach aargauischem Recht keine Verfügung. Der Betroffene kann sich grundsätzlich nicht mittels Klage gegen die Mahnung wehren, soweit diese lediglich an die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen (Arbeits-) Pflichten erinnert bzw. diese konkretisiert und keine neuen Pflichten begründet.

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia  
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 1. Kammer Obergericht /  
Verwaltungsgericht / 1. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.